



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION



KÖNIGREICH BAHRAIN

1) Verwendungszwecke:

Ausstellungen und Messen

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

Sollte ein Anschlusscarnet benötigt werden, so ist über den ortsansässigen Zollbürgen ein begründeter Antrag vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Zollverwaltung Bahreins zu stellen. Diesen Antrag richten Sie bitte an Mr. Fahad Abdulaziz Al Shaer (alshaer@bccci.bh). Erst nach Zustimmung der Zollverwaltung ist das Carnet von Ihnen bei Ihrer zuständigen Wirtschaftskammer zu beantragen.

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Bahrain - Airport: Samstag bis Donnerstag: 7:00 - 19:00 Uhr

6) Besonderheiten:

1) Wenn Waren nicht wieder ausgeführt werden, so hebt die Zollverwaltung von Bahrain neben den Einfuhrabgaben (Zoll und Steuern), auch eine Zollstrafe ein, die max. das Doppelte der Einfuhrabgaben betragen kann. Dies gilt auch, wenn die Waren verloren, gestohlen oder zerstört wurden.

Weiters sieht das Zollrecht Bahraains die Einhebung einer Zollstrafe bei folgenden Verfehlungen vor:

- a) Überschreiten der Wiederausfuhrfrist;
- b) Einfuhr oder Wiederausfuhr ohne die Ware der Zollbehörde zu stellen;
- c) Verkürzte Warenwerte (Neben der Zollstrafe wird auch die Ware beschlagnahmt und ein Finanzstrafverfahren eingeleitet);
- d) Fehlende schriftliche Benachrichtigung der Zollbehörde Bahreins, wenn die Waren, aus welchen Gründen auch immer, nicht wiederausgeführt werden sollen oder können;

Adresse für die Benachrichtigung: Ministry of Interior - Customs Affairs P.O. Box 15, Manama, Kingdom of Bahrain, Tel.: (+ 973) 17359797, Fax: (+973) 1 7359748

Die Strafen können, z.B. bei Punkt c) „Verkürzte Warenwerte“ mit dem dreifachen des Warenwerts festgesetzt werden.

2) Wenn Warenmuster, die auf der Messe verteilt oder verzehrbare Waren mitgenommen und abgegeben werden, so akzeptiert Bahrain den nachfolgenden Artikel der Istanbulkonvention. **Diese Waren dürfen aber KEINESFALLS mit Carnet ATA transportiert werden.**

3) Gemäß Artikel 13 der Istanbulkonvention sollte der Import von Verbrauchsgütern zoll- und abgabefrei sein und für die folgenden Waren ohne Einschränkungen und Verbote gewährt werden:

- (a) Kleine Muster, die typisch sind für ausländische Produkte, die auf einer Veranstaltung ausgestellt werden, einschließlich solcher Muster für Lebensmittel und Getränke, die entweder in der Form solcher Muster hergestellt wurden oder aus einer importierten Masse auf der Veranstaltung hergestellt werden, vorausgesetzt, dass:
- (b) Die Ware kostenlos aus dem Ausland geliefert wird und ausschließlich zum Verschenken an die Besucher der Veranstaltung genutzt wird - also zum individuellen Verbrauch durch die Besucher, an die sie verteilt wurde,
- (c) Die Ware muss als Werbegeschenk identifizierbar sein und jedes einzelne Stück darf nur einen ganz geringen Wert haben,
- (d) Die Ware muss für kommerzielle Zwecke ungeeignet sein und muss, wenn möglich, in ganz kleinen Mengen abgepackt sein, kleiner als die kleinste Verkaufsverpackung,

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: Juni 2024